

RS Vwgh 2001/12/19 2000/12/0251

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BDG 1979 §51 Abs1 impl;

RDG §62 Abs1;

Rechtssatz

Eine ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst kommt nur dann in Betracht, wenn die Dienstpflicht zur Anwesenheit im Dienst (Amte) besteht. Von der Erfüllung dieser Dienstpflicht ist der Bedienstete jedoch bei allen Arten des Urlaubes, insbesondere des Erholungsurlaubes, bei der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, dem Kuraufenthalt, beim Präsenz- und Zivildienst, bei der Suspendierung und der Untersuchungs- oder Strafhaft befreit. Sonstige Abwesenheiten bedürfen der Rechtfertigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120251.X01

Im RIS seit

03.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at